

# RS OGH 1980/4/2 6Ob20/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.04.1980

## Norm

GenG §15

GenG §24

## Rechtssatz

Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft ist nach § 15 Abs 1 und § 24 Abs 1 GenG Voraussetzung für die Funktion eines Mitgliedes des Vorstandes oder Aufsichtsrates. Mit dem Wegfall der Genossenschaftsmitgliedschaft erlöschen daher die erwähnten Funktionen von selbst. Der Ausschluß von Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates von der Mitgliedschaft zur Genossenschaft steht nur den zur Abberufung dieser Organmitglieder von ihren Funktionen zuständigen Generalversammlung zu.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 20/79  
Entscheidungstext OGH 02.04.1980 6 Ob 20/79  
Veröff: HS X/XI/23

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0059472

## Dokumentnummer

JJR\_19800402\_OGH0002\_0060OB00020\_7900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)